

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Hinweis zur Ausstattung: Die effektive Ausstattung kann von der ausgewiesenen Ausstattung abweichen. Fehlauszeichnungen bleiben vorbehalten. Insbesondere können Überlappungen zwischen Serienausstattung und Sonderausstattung auftreten. Diese sind nicht als zusätzliche Ausstattung zu werten. Es gilt die Optionsliste des Herstellers zur Chassisnummer des verkauften Fahrzeuges.

1. Merkmale des Fahrzeuges

Messwerte und Daten sind als blosser Annäherungswert zu verstehen.

2. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten wird der Firma das Recht eingeräumt, einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 ZGB am Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

3. Eintauschfahrzeug

Die Käuferschaft erklärt, dass am erworbenen Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen.

4. Haftung für Sachmängel

4.1 Für Occasionen ohne Gewährleistung (vgl. Vorderseite) wird jede Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere sind Minderung und Wandelung ausgeschlossen. Eine Garantie wird nicht gewährt.

4.2 Besteht für das Fahrzeug eine spezielle Garantieversicherung, so tritt sie an die Stelle der Sachgewährleistung gemäss Ziff. 4.3 und ersetzt diese.

4.3 Für alle übrigen Fahrzeuge hat die Käuferschaft anstelle der gesetzlichen Sachgewährleistungsansprüche (insbesondere Wandelung, Minderung und Ersatzlieferung) gegenüber der Firma Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen:

a) Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist. Natürlicher Verschleiss schliesst die Gewährleistungspflicht in jedem Falle aus.

b) Die Käuferschaft hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung der Firma anzuzeigen oder von dieser feststellen zu lassen. Er hat der Firma das Fahrzeug auf Aufforderung zur Reparatur zu übergeben. Die Firma ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ohne dadurch von ihrer Gewährleistungspflicht befreit zu werden.

c) Der Anspruch auf Nachbesserung erstreckt sich auf die Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Bei der Nachbesserung ersetzte Teile gehören der Firma.

4.4 Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserungen nicht behoben werden, so ist die Käuferschaft berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Anspruch der Käuferschaft auf Ersatzlieferung besteht in keinem Fall. Bei Rückgängigmachung des Vertrages sind die gefahrenen Kilometer mit Fr. 1.-, sowie zum Übernahmezeitpunkt nicht vorhandene Schäden zu entschädigen.

4.5 Nachbesserung verlängert in keinem Falle die Gewährleistungspflicht.

4.6 Allfällige Gewährleistungsansprüche bzw. Garantieansprüche gegenüber der Firma bei Konkurs bzw. Zahlungsunfähigkeit des Herstellers sind ausgeschlossen.

4.7 Alle weitergehenden Haftungsansprüche sind unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen.

5. Verzug

5.1 Verzug der Firma

Die gesetzlichen Verzugsfolgen können von der Käuferschaft bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach unbenütztem Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 14 Tagen geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch die Firma verschuldet wurden.

5.2 Verzug der Käuferschaft

Befindet sich die Käuferschaft nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges oder mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines die Hälfte übersteigenden Teils davon in Verzug, hat die Firma schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen anzusetzen. Nach deren unbenütztem Ablauf kann sie:

a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen oder
b) auf die nachträgliche Leistung verzichten und 15 % des Preises des gekauften Fahrzeuges als Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist.

Macht die Firma von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug bereits geliefert wurde, berechnet sich der Schadenersatz wie folgt: 15 % des Kaufpreises zuzüglich 1 % des Preises für jeden vollendeten Monat ab Annahme des Fahrzeuges sowie 30 Rappen pro gefahrenen Kilometer.

6. Gefahrtragung

6.1 Die Firma trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist die Käuferschaft mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich angesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf ihn über.

6.2 Die Käuferschaft trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des erworbenen Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist die Firma mit der Annahme des Eintauschfahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich angesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf sie über.

7. Datenschutz

Die Käuferschaft ist damit einverstanden, dass seine Personendaten zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung bearbeitet werden. Er ist zudem damit einverstanden, dass seine Personendaten zu den vorgenannten Zwecken auch an Importeure oder Hersteller weitergegeben werden, die ihren Sitz unter anderem im Ausland haben. Siehe Datenschutzrichtlinien emmenegger.ch/datenschutz

8. Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Direktion oder Geschäftsleitung der Firma verbindlich. Die Direktion oder Geschäftsleitung muss dem Käufer die Verweigerung der Zustimmung binnen 5 Tagen nach Vertragsdatum schriftlich mitteilen. Ansonsten gilt der Vertrag als genehmigt. Im Falle der Verweigerung wird unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Schadenersatzpflicht ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand

Soweit keine anderslautenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz bzw. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz bzw. Wohnsitz der Käuferschaft anzurufen.